

Auftraggeber **Stadt Beeskow**
Berliner Straße 30
15848 Beeskow

Projekt: **Zwischenergebnis**
„Machbarkeitsstudie Brücke Bahrendorf“


Erstellt: **September 2018**

Verfasser: 
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiter: **M.Sc. J. Schreyer**
Dipl.-Ing. S. Winkler

Projekt-Nr. **18-085_B**

geprüft:


.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Hintergrund.....	3
2 Darstellung Schutzgüter nach UVPG mit wertgebenden Bestand & Abschätzung der vorhabensbezogenen Auswirkungen.....	4
2.1 SG Arten und Biotope.....	4
2.2 SG Wasser.....	5
2.3 SG Boden.....	6
2.4 SG Landschaft / Erholung.....	6
3 Variantenempfehlung.....	6
4 Notwendige Planunterlagen bei allen Varianten	6
5 Weitere Planungshinweise.....	7
6 Gesamteinschätzung – Genehmigungsrisiko.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1 Hintergrund

Die Stadt Beeskow beabsichtigt die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie für die Herstellung einer Fußgänger- und Radfahrverbindung über die Spree zwischen der Insel im Bahrensdorfer See und dem westlichen Spree-Ufer im südlichen Stadtgebiet von Beeskow. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der gestiegenen Einwohnerzahl in Bahrensdorf, wodurch ein verstärkter Querungsbedarf zur Nutzung der westlich der Spree gelegenen Innenstadt besteht.

Prüfgegenstand der Machbarkeitsstudie sind drei mögliche Querungsvarianten (Abb 1). Alle Varianten schließen im Nordosten an den bestehenden unbefestigten Fußweg auf der Insel an, der über eine Querung eines Spree-Altarms mit dem Ortsteil Bahrensdorf im Osten verbunden ist.

Der Untersuchungsraum liegt mehrheitlich innerhalb folgender Schutzgebietskulisse:

- FFH-Gebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“ (DE 3851-301)
- LSG „Schwiellochsee“
- NSG „Spreewiesen südlich Beeskow“
- Diverse nach § 30-BNatSchG geschützte Biotope

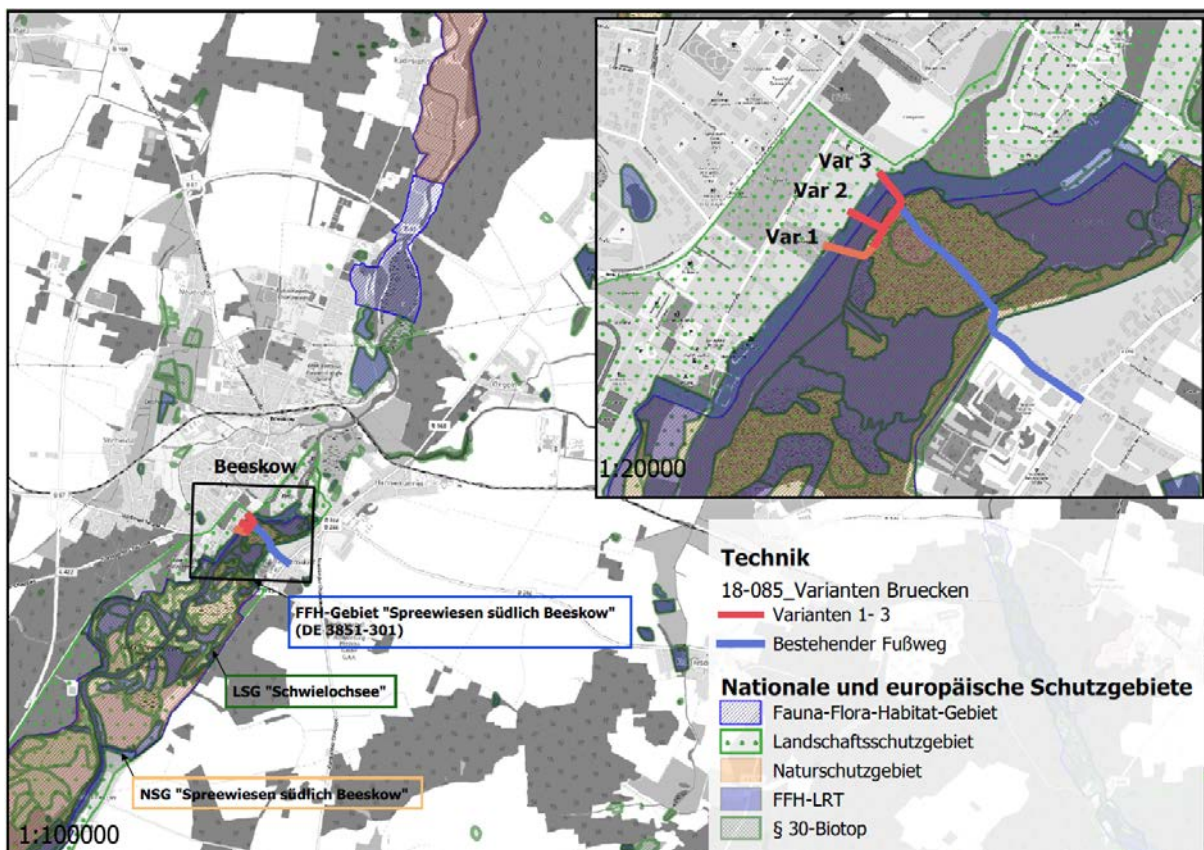


Abb. 1: Schutzgebietskulisse im Untersuchungsraum Vorhaben Brücke Bahrensdorf

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie ist zu ermitteln, ob eine der Trassenvarianten unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage sowie der Rechtsprechung auf den Gebieten des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Belange der Schifffahrt genehmigungsfähig ist und welche Unterlagen dafür erforderlich werden.

Ziel ist die Erörterung der unter den genannten Punkten konfliktärmsten Trassenvariante und die Einschätzung der naturschutzfachlichen Machbarkeit des Projekts in einem frühen Planungsprozess.

Vorliegendes Dokument ist ein Zwischenergebnis der Machbarkeitsstudie und dient der Vorab-Information zur Empfindlichkeit der Schutzgüter nach UVPG und der Ableitung des Planungs- und Genehmigungsaufwand. Betrachtet werden nur die Schutzgüter mit wertgebenden Bestand. Im Anschluss wird die konfliktärmste Variante erläutert, die notwendigen Planungsunterlagen genannt und ein Fazit zur Umsetzbarkeit des Vorhabens gegeben.

2 Darstellung Schutzgüter nach UVPG mit wertgebenden Bestand & Abschätzung der vorhabensbezogenen Auswirkungen

2.1 SG Arten und Biotope

Umfangreicher bau-, anlage- und betriebsbedingter Eingriff bei allen Varianten aufgrund Lage innerhalb der Schutzgebietskulisse und Querung diverser Schutzobjekte (§30-Biotope und FFH-Lebensraumtypen, vgl. Abb.). Vorbelastungen bestehen durch die Ortsnähe (Verlärmung durch Motorboote und Anwesenheit Mensch im Uferbereich).

Abschätzung Beeinträchtigung von:

- 1) FFH-Gebiet: Gefährdung der Schutzgegenstände (Anhang II-Arten, Anhang I-Lebensraumtypen, Erhaltungsziele) durch Bau des Brückenwerks; vermutlich ergibt sich ein Verstoß des Verschlechterungsverbot nach Abs. 6(2) FFH-Richtlinie. Projektrelevante Schutzgegenstände im Eingriffsbereich sind:
 - Mögliche Vorkommen Anhang II-Arten: Biber (*Castor fiber*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Eremit (*Osmoderma eremita*)
→ Tages- und Jahreszeitliche Bauregelungen können Eingriffe minimieren, aber es werden umfangreiche faunistische Untersuchungen zu Brut- und Lebensstätten im Eingriffsbereich notwendig (u.a. Biberbauten, Sohlbereich Spree Fischhabitate).
 - LRT 3260: Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*. Dem LRT ist der Hauptlauf der Spree zugeordnet (eine Fläche). Die LRT-Fläche befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand.
→ Brückenbauwerk greift vermutlich mit Pfeiler in LRT ein und verändert bau- und anlagebedingt die Gewässersohle und damit das Gewässerhabitat. Dadurch entsteht ein Verstoß gegen den Schutzgegenstand LRT und das Erhaltungsziel des FFH-Gebiet: „Grundsätzlich sollten keine Veränderungen am Fließgewässer (Spree) erfolgen, die zu einer weiteren Verschlechterung des ökomorphologischen Zustandes führen“.
 - Vorgaben aus dem Managementplan und Standarddatenbogen: „Keine Anlage weiterer Erholungseinrichtungen innerhalb des FFH-Gebietes“ und „Keine weiteren Straßen, Wege oder andere Infrastruktureinrichtungen in den FFH-Gebieten“

→ Brücke (und notwendiger Ausbau des bestehenden Fußweges) entspricht nicht den Vorgaben

2) § 30-Biotope:

- „Flüsse und Ströme“ (01120, Biotoptypenliste LFU, Stand 2011)
- „Schilfröhricht nährstoffreicher (eutropher bis polytropher) Moore und Sümpfe“ (04511, Biotoptypenliste LFU, Stand 2011), Vorkommen von Röhricht und Binsenbeständen (Gehölzdeckung <10%, Deckung der Röhricht- und/oder Binsenarten > 30 %).

→ Beide Biotoptypen decken den gesamten Bereich aller Varianten. Ein bau- und anlagebedingter Eingriff ist vermutlich nicht vermeidbar und muss vor Ort überprüft werden. Gem. § 30 Abs. 1 (1) BNatSchG sind Handlungen die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von „natürlichen oder naturnahen Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation“ verboten. Gem. § 30 Abs. 2 kann auf Antrag das Verbot entfallen, wenn der Eingriff kompensierbar ist. Der Verlust wertgebender Ufervegetation (Schilfröhricht) bedeutet einen erheblichen Eingriff und ist gem. Biotopkartierung Brandenburg in einer Dauer von 15 - 150 Jahren und damit schwer regenerierbar (LFUGV 2011).

Der Eingriff kann über eine geschickte Trassierung und Reduzierung der Anzahl von Brückenpfeilern minimiert werden, wird aber nicht gänzlich entfallen und nachwievor erheblich bleiben.

3) Weitere wertgebende Vogelarten gem. Managementplan zu FFH-Gebiet „Spreewiesen südlich Beeskow“ sind: Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*). Vorkommen dieser und weiterer wertgebender Vogelarten im Eingriffsbereich und Wirkraum des Vorhabens sind nicht auszuschließen.

4) NSG „Spreewiesen südlich Beeskow“: Schutzzweck des NSG laut § 3 Abs. 1 (1) der Schutzgebietsverordnung ist u.a. der Erhalt „[...] von Niedermoor- und Verlandungsbereichen mit ihren verschiedenartigen Sumpf-, Ried- und Röhrichtgesellschaften, [...]“.

→ Vorhaben fällt unter Verbot § 4 Abs. 2 (2) der Errichtung von Verkehrswegen im NSG. Es wird ein Antrag auf Befreiung gem. Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG und NSG notwendig. Für das LSG „Schwielochsee“ sind ähnliche Schutzzwecke und Verbote zu erwarten. Da bei Erstellung des vorliegenden Zwischenergebnisses die Schutzgebietsverordnung noch nicht vorlag, kann noch keine definitive Aussage dazu gegeben werden.

2.2 SG Wasser

Verursachung eines erheblichen Eingriffs in den Gewässerrandstreifen und –sole bei allen Varianten während der Bauzeiten und durch das Brückenbauwerk (hpts. Wasserhaltungsmaßnahmen, Substrateintrag über Sedimentfahne, Veränderung Gewässersohle und Uferrandstreifen).

2.3 SG Boden

Bei allen Varianten überwiegen Humusogleye und Gleye und gering verbreitet Anmoorgleye aus Flusssand sowie Erdniedermoore aus Torf über Flusssand und Reliktmoorgleye aus flachem Torf über Flusssand (BÜK 300, LBGR 2017). Bau- und Anlagebedingte Eingriffe für die Brückenpfeiler sind mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich, jedoch kompensierbar.

2.4 SG Landschaft / Erholung

Die Spree und dessen Auengebiet stellen eine naturnahe Flussauenlandschaft dar und werden durch die Ortslage Beeskow mit überwiegend dörflichen Charakter ergänzt. Die starke Eingrünung der Uferbereiche verringert die Einsichtbarkeit von Landschaftsbildbeeinträchtigenden Elementen, wie das bestehende Brückenbauwerk. Durch die insgesamt als gering beeinträchtigte Bestandssituation verursacht das geplante Brückenbauwerk im Nahbereich erhebliche Belastungen des SG bei allen Varianten.

3 Variantenempfehlung

- Die Eingriffe auf die Schutzgebiete und Umweltschutzgüter Arten und Biotope, Wasser, Boden und Landschaft nach UVPG sind nach jetzigem Planungsstand bei allen Varianten erheblich und nur z.T. kompensierbar.
- Variante 3 (vgl. Abb.) ist nach aktuellem Informationsstand aus naturschutzfachlicher Sicht die Vorzugsvariante, da:
 - 1) SG Arten & Biotope, Schutzgebiete: Geringster anlagebedingter und vermutlich baubedingter Eingriff in (wertvolle) Biotope, Habitate und Boden (Anmoorgleye) aufgrund der kürzesten Streckenführung, geringste Beanspruchung an FFH-Lebensraumtypen und § 30-Biotopen
 - 2) SG Boden / Fläche: geringste Versiegelung der anstehenden Böden
 - 3) Var. 3 ermöglicht einen Anschluss der Brücke an die bereits versiegelte Gartenstraße, so dass der Eingriff auf die Umweltschutzgüter auf der westlichen Spreeseite am geringsten wäre

4 Notwendige Planunterlagen bei allen Varianten

- Europäische Ebene: FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Richtlinie 92/43/EWG
- Bundesebene: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, Antrag auf Befreiung gem. Voraussetzungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für LSG und NSG, Antrag auf Eingriff in § 30-Biotope, Antrag auf Befreiung des LSG gem § 26 BNatSchG, Antrag auf Befreiung von Verboten im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG
- Landesebene: Antrag auf Waldumwandlung gem. § 8 Landeswaldgesetz Brandenburg
- Prüfung ob bei dem Vorhaben UVP-Pflicht oder allgemeine oder standortbezogen Vorprüfung des Einzelfalls vorgezogen wird

5 Weitere Planungshinweise

Bei Realisierung des Vorhabens wird ein Ausbau des bestehenden unbefestigten Fußwegs von der Insel im Bahrendorfer See nach Bahrendorf notwendig, damit dieser auch für den Radverkehr genutzt werden kann und damit eine weitere Verdichtung der anstehenden wertvollen torfigen Böden durch die zu erwartende Mehrbelastung nicht zunimmt. Bei diesem Ausbau ist ein erheblicher Eingriff in Schutzgüter Boden, Arten und Biotop, Landschaftsbild sowie die Schutzgebiete (FFH-LRT, § 30-Biotop) zu erwarten.

Definitive Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit und Kompensationserfordernis eines Brückenbauwerks und daran anschließender Bauwerke können erst durch tiefergehende Untersuchungen im Rahmen der in Kap. 4 genannten Planunterlagen (v.a. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.